

Zur Strafe eine Stunde Schwarzbild

Regula Bähler

Rechtsanwältin, Zürich

Résumé. *L'Autorité danoise de radio et de télévision a, pour la première fois, fait usage de son droit de retirer temporairement une autorisation de diffuser. Elle a ordonné à TV Danmark la diffusion d'un écran noir durant une heure. Motif: le diffuseur privé avait artificiellement séparé en quatre parties une émission provenant d'une série «reality», pour y insérer de la publicité. Selon la loi, l'interruption des programmes par de la publicité est autorisée seulement lors de la retransmission d'événements sportifs ou d'autres manifestations, et pour autant que ceux-ci prévoient des interruptions pour le public*

An einem Samstagabend im März 2005, genauer am 5., sass das Publikum von TV Danmark von 20 Uhr 00 bis 20 Uhr 59 vor schwarzen Bildschirmen. Erstaunlich war weniger das Ereignis an sich. Das wiederholt sich in Dänemark ab und zu, wenn die Belegschaft einer Fernsehstation die Arbeit niederlegt. Der Anlass war ein ganz anderer: Zum ersten Mal überhaupt machte die Radio- und Fernsehbehörde (Radio- og TV-nævnet) von ihrem Recht Gebrauch und zog einstweilen für eine Stunde die Sendeerlaubnis ein - als Sanktion für mehrfache Verstösse gegen die Bestimmungen über die Fernsehwerbung.

Das Fass zum Überlaufen hatte die Ausstrahlung einer Folge der Reality-Serie «Traumfrau» (Drømmekvinden) am 6. Januar 2005 gebracht. Die Radio- und Fernsehbehörde erhob von sich aus eine Stichprobe und stellte fest, dass TV Danmark das Programm «gekünstelt» durch Werbung unterbrochen hatte, im Widerspruch zu § 73 Abs. 1 des anfangs 2003 in Kraft getretenen Gesetzes über den Radio- und Fernsehbetrieb (lov om radio- og fjernsynsvirksomhed). Demzufolge ist Reklame in Blöcken zwischen den Programmen zu platzieren.

Bei der «Traumfrau» handelt es sich um eine panskandinavische Jagd nach dem einzigen Einen, wobei die Isländer und Finnen abseits stehen. Je eine Frau aus Dänemark, Schweden und Norwegen geben sich Stelldicheins mit auserwählten Kandidaten und unternehmen Ausflüge mit diesen, bis in den trauten Kreis der Familie zu den potentiellen Schwiegereltern. Rosenzeremonien schliessen jeweils eine Folge ab. Männer, die letzten Endes ohne Blume dastehen, werden nach Hause geschickt. Ohne sich in weiteren Details zu verlieren: am 6. Januar 2005 trafen die Teilnehmenden aus drei Ländern zum ersten Mal aufeinander. Die vereinten Norweger und Schweden zettelten eine Intrige gegen den dänischen Kandidaten Claus K. an. Das sich darauf entwickelnde Drama zer-

stückelte TV Danmark in vier Akte von elf bis 20 Minuten Dauer, laut eigener Auffassung nach allen Regeln der Kunst mit Zusammenfassungen des vorangehenden Teils, Cliff-Hangers, Vorschauen auf den nächsten Abschnitt und mit Schlusstiteln.

Absenz eines Programmbegriffs

Die so entstandenen und durch Werbung unterbrochenen Kurzprogramme hatten vor der Radio- und Fernsehbehörde aber keinen Bestand. Zwar konnte diese ihren Entscheid nicht auf eine gesetzliche Begriffsdefinition des Programms stützen, sondern musste eigene Überlegungen anstellen. Auch die Gesetzesmaterialien enthalten nichts Präzisierendes - ganz bewusst, wie das Kulturministerium in einer Stellungnahme seinerzeit ausgeführt hatte. Denn es ist an den Verantwortlichen einer Fernsehstation zu bestimmen, was denn nun unter einem Programm zu verstehen sei. Jede nähere gesetzliche Umschreibung müsste sich auf Kriterien wie Sendedauer oder Programmtypus beschränken und wäre deshalb offensichtlich unzulänglich. Zudem würde die autoritative Festlegung des Programmbegriffs einem unzulässigen Eingriff in die redaktionelle Freiheit gleichkommen.

Trotz dieser ministerialen Zurückhaltung vermittelt die erwähnte und in den Anmerkungen zum dänischen Radio- und Fernsehgesetz zitierte Stellungnahme ein paar weiterführende Hinweise. So «muss beispielsweise ein Spielfilm oder ein fürs Fernsehen produzierter Film als ein Programm betrachtet werden - genau so wie die einzelnen Folgen einer TV-Serie als ein Programm betrachtet werden müssen. Es wäre nicht in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes, eingekaufte oder produzierte Folgen in mehrere Abschnitte zu unterteilen. Was andere Programmtypen angeht, ist auf eine konkretere und von Ermessen geprägte Wertung abzustellen, welche unter anderem die Art des Pro-

grammes berücksichtigt, dessen Charakter, Verlauf und natürlicher Umfang.»

Diese Erwägungen legte die Radio- und Fernsehbehörde ihrem Entscheid vom 24. Februar 2005 gegen den privaten Veranstalter TV Danmark A/S zugrunde. Die Rosenzeremonie bilde jeweils den natürlichen Abschluss einer Folge, heisst es in der Begründung. Vor allem die Unterbrechung zwischen dem dritten und vierten Abschnitt sei völlig unmotiviert gewesen, indem dramaturgisch unbegründet einzelne Stelldicheins und die Intrige gegen Claus K. aufgeteilt wurden. Dies sei ausschliesslich deshalb geschehen, um gesetzeswidrig Platz für einen Werbeblock zu schaffen. Für solche und einen langen Katalog weiterer Fälle sieht das dänische Gesetz über den Radio- und Fernsehbetrieb unter § 66 als einzige Sanktion die einstweilige oder endgültige Einziehung der Sendeerlaubnis vor. Konkret hat sich die Aufsichtsbehörde auf Abs. 3 Ziff. 1 dieser Bestimmung berufen, wonach diese administrative Massnahme bei groben oder öfter wiederholten Gesetzesverstössen getroffen werden kann.

Gegen TV Danmark waren im vergangenen Jahr sechs Feststellungsentscheide der Radio- und Fernsehbehörde wegen widerrechtlicher Unterbrecherwerbung ergangen. Am 8. November 2004 fand eine Aussprache statt, an welcher der neue Vorsitzende der Behörde unmissverständlich klar machte, keine Berührungsängste vor der Anwendung der gesetzlichen Sanktionsbestimmungen zu haben. Mit anderen Worten war TV Danmark vorgewarnt, weshalb dem Ersuchen um aufschiebende Wirkung des einstweiligen Entzugs der Sendeerlaubnis auch nicht stattgegeben wurde. Die Radio- und Fernsehbehörde bekräftigte, einen materiell richtigen Entscheid getroffen zu haben und verneinte eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Ob dies einer gerichtlichen Überprüfung Stand hält, wird sich weisen. Denn TV Danmark hat die Sache ans zuständige Landgericht weiter gezogen.

Eine Behörde für alles

Die Radio- und Fernsehbehörde entzieht nicht nur eine Sendeerlaubnis, sie erteilt diese auch. Ihre Zuständigkeit reicht - nebst anderem - von der Zulassung von Veranstaltern,

welche ihre Programme von Dänemark aus regional oder landesweit via Satellit, über Kabelnetz wie auch terrestrisch verbreiten oder weiter verbreiten. Sie beaufsichtigt sodann deren Programme auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes - entweder auf Beschwerde hin oder von sich aus. Ebenso die Werbung und trifft in diesem Zusammenhang Entscheidungen über deren Identifikation, Platzierung und Inhalt. Darüber hinaus ist sie zweite Instanz in strittigen Angelegenheiten von lokalen Radio- und Fernsehveranstaltern. Und schliesslich berät sie noch den Kulturminister in Fragen der elektronischen Medien. - All diese Aufgaben erledigt die Behörde mit sieben vom Kulturministerium ernannten Miliz-Mitgliedern und einem Sekretariat mit zehn Angestellten. Vorerst noch.

Denn die dänischen Medienkritiker kommentieren den sanktionierenden Entscheid über die Unterbrecherwerbung nicht nur als Praxisänderung, sondern auch als Einläuten einer verschärften Aufsicht. Sie sehen bereits kritische Augen auf die Sportsendungen anderer privater Programmveranstalter gerichtet, beispielsweise von TV 2. Dieser hat sich bereits ausgiebig darin erprobt, die Übertragung von grossen Sportanlässen wie der Tour de France oder des Grossen Preises von Australien in eine Reihe kleiner Einzelsendungen zu zerstückeln, selbstverständlich von Reklame unterbrochen. Zwar lässt § 73 Abs. 2 des dänischen Radio- und Fernsehgesetzes das Einbauen von Werbeblöcken innerhalb von Sportsendungen ausdrücklich zu, aber nur, wenn es an den Veranstaltungen selbst auch Pausen gibt. Zudem hat die Platzierung solcher Werbeblöcke auf die Dauer und den Charakter des Programms Rücksicht zu nehmen, so dass dessen Integrität nicht beeinträchtigt wird.

Jedenfalls hat Publikum von TV Danmark den Ausfall der Sendung «Verlust und Gewinn» (Tab og vind) am Abend des 5. März ohne weiteres überlebt, in der übergewichtige Amerikaner darum wetteifern, wer am meisten Kilos abspeckt. Weniger gelassen dürfte es das dänische Publikum nehmen, wenn gleichzeitig wie die Spitze des Pelotons in die mörderische Kopfsteinpflaster-Passage 100 Kilometer vor Roubaix einbiegt der Bildschirm schwarz wird - egal ob als Folge eines Arbeitskampfes oder als verhängte Strafe. ■

Zusammenfassung:
Zum ersten Mal hat die dänische Radio- und Fernsehbehörde von ihrem Recht Gebrauch gemacht, eine von ihr erteilte Sendeerlaubnis einstweilen einzuziehen und TV Danmark eine Stunde Schwarzbild zu verordnen. Dies weil der Privatsender eine dramaturgisch in sich geschlossene Folge einer Reality-Serie auf gekünstelte Art und Weise in vier Teile gegliedert und durch Werbeblöcke unterbrochen hatte. Laut Gesetz sind Reklameunterbrechungen von Programmen nur bei Übertragungen von Sportanlässen oder anderen Ereignissen erlaubt, wenn diese auch vor Ort eine Pause für das Publikum vorsehen.